



Satzung  
des  
Schützenvereins

***Bergschützen Pillham e.V.***

Satzung  
des  
Schützenvereins

## *Bergschützen Pillham e.V.*

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**Bergschützen Pillham e.V.**

und hat seinen Sitz in Pillham 30, 94099 Ruhstorf a. d. Rott

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein und als solcher in das Vereinsregister des  
**Amtsgericht Passau unter AZ. VR 672**  
eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen, das sportliche Schießen und die Kameradschaft fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Einhebung von

- a) Eintrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Gebühren
- b) durch Subventionen und Spenden

### **§ 3 Schützenjugend**

Die Mitglieder bis 25 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollenden, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzungen und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Vorstand zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Er kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vorstand. Der 1. und 2. Vorsitzende ist zur Vereinsjugendversammlung einzuladen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder ab 16 Jahre mit aktivem Wahlrecht
- b) ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre mit passivem Wahlrecht

- c) außerordentliche Mitglieder jeden Alters
- d) ordentliche Mitglieder unter 16 Jahre haben weder aktives noch passives Wahlrecht
- e) Ehrenmitglieder, welche nur auf schriftlichen Antrag bei der Dachorganisation gemeldet und versichert werden

Jugendliche Personen können dem Verein nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten beitreten.

Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Vorstandes Personen (Mitglieder oder Nichtmitglieder) ernannt werden, die sich um den Schießsport im allgemeinen oder um den Verein im besonderen, hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt durch den Vorstand und kann verweigert werden.

Jedes neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittsklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten

## **§6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod von selbst
- b) durch Austritt  
Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen, Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- c) durch Ausschluß  
Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschuß zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§7 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der einschlägigen Vorstandsbeschlüsse zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ehrenmitglieder sind jeder Beitragspflicht enthoben. Soweit sie vorher ordentliche Mitglieder waren, genießen sie die gleichen Rechte wie diese.

## **§8 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder sind gehalten, nach Kräften zur Förderung und Erreichung des Vereinszweck beizutragen. Es obliegt ihnen daher insbesondere:
  - a) durch sportliches und kameradschaftliches Verhalten, durch Pflege der Schützenbräuche sowie durch fleißiges Training im Gebrauch der Sportwaffen den höchstmöglichen Leistungsstand zu erreichen und dadurch das Ansehen des Schießsports und des Vereins zu heben
  - b) aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und die Organe des Vereins tatkräftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen

- c) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, vor Beschädigung und Verlust zu bewahren sowie die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gefaßten Beschlüsse zu befolgen
  - d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Pflichtbeiträge sowie die sonstigen, für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins festgesetzten Unkostenbeiträge pünktlich zu entrichten
- 2) Alle Mitglieder haften für Schäden, die sie bei Benutzung des Vereinseigentums an diesem verursachen.
  - 3) Jedes Mitglied muß im laufenden Kalenderjahr bis zu 10 Arbeitsstunden erbringen. Der Vorstand bestimmt über die genaue Anzahl der Arbeitsstunden und Arbeitsumfang. Die zu leistenden Arbeitsstunden sind bis spätestens 01. Januar des laufenden Kalenderjahres durch Aushang den Mitgliedern bekanntzugeben.

Die Arbeitsstunden sind bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres zu erbringen. Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde hat das Mitglied eine Ausgleichszahlung an den Verein zu entrichten. Die Ausgleichszahlung wird in Form von Abbuchung vom Konto des jeweiligen Mitgliedes eingehoben.

Nicht verpflichtet zur Erbringung der Arbeitsstunden bzw. Ausgleichszahlung sind Schwerbeschädigte nach Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, Mitglieder bis 18 Jahre, über 60 Jahre, weibliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer.

## **§9 Organe des Vereins, Vereinsleitung**

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. der Beirat
- 3. die Mitgliederversammlung

## §10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- 1 Schatzmeister
- 1 Schriftführer
- 1 Schützenmeister Pistole
- 1 Schützenmeister Gewehr
- 1 Jugendleiter

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden nach außen vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt beim 1. und 2. Vorsitzenden geheim, die restlichen Amtsträger per Akklamation, sofern jeweils nur ein Vorschlag zur Wahl unterbreitet wird. Andernfalls wird schriftlich und geheim abgestimmt.

Der Jugendleiter wird gewählt von den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode durch Tod, Verzicht oder Ende seiner Mitgliedschaft aus, so hat das verbleibende vertretungsberechtigte Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, - die dann eine Nachwahl für die auslaufende Amtsperiode vornehmen muß - die Amtsgeschäfte nach außen alleine zu führen.

Scheiden beide vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder aus, so hat der übrige Vorstand sofort Neuwahlen durchzuführen.

Scheidet ein nicht vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus, so führt der übrige Vorstand dessen Amt bis zur Nachwahl kommissarisch fort.

## **§11 Beirat**

Der Beirat besteht aus:

- 1 Schützenmeister-Assistent Pistole
- 1 Schützenmeister-Assistent Gewehr
- 1 Gerätewart Pistole
- 1 Gerätewart Gewehr
- 1 Buchführung
- 2 Fahnenjunker

Der Beirat wird zusammen mit den Mitgliedern des Vorstandes auf die gleiche Dauer per Akklamation durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Beirates haben den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Sie müssen ordentliche Mitglieder sein.

Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§12 Mitgliederversammlung**

Während der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen - im Fall einer außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vorher - schriftlich an alle ordentlichen Mitglieder ergehen oder durch eine Zeitungsanzeige bewirkt werden, jeweils unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

Anträge von Mitgliedern, die einen Gegenstand betreffen, der nicht auf der Tagesordnung steht, müssen bei ordentlichen Mitgliederversamm-



lungen mindestens acht Tage zuvor schriftlich beim 1. Vorsitzenden einlangen. Später einlangende oder bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung gestellte Anträge dürfen nur dann in Verhandlung genommen und zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Tagesordnung einen Punkt für verschiedene Anträge enthält und mindestens zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder dafür stimmen, daß der Antrag zur Verhandlung und Abstimmung zugelassen wird. Ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, der stets zur Besprechung und Abstimmung zugelassen ist. Anträge, deren Annahme einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, können nur zur Verhandlung und Abstimmung kommen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als angenommen, wenn der 1. Vorsitzende für ihn gestimmt hat. Hat dieser nicht mitgestimmt (sich der Stimme enthalten), oder im Falle einer geheimer Abstimmung, gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Hat eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins zum Gegenstand, so ist sie zu diesem Tagesordnungspunkt nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, ist eigens eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung beschließen kann.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder per Akklamation auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Wahl findet im gleichen Jahr wie die Vorstandswahl statt.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Die Entgegennahme der Berichte
  - a) des 1. Vorsitzenden
  - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
  - c) der Rechnungsprüfer
  - d) des Schützenmeister Pistole
  - e) des Schützenmeisters Gewehr
2. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Die Entlastung des Vorstandes
4. Nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl des Vorstandes und des Beirates
5. Nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Rechnungsprüfer
6. Die Genehmigung des Haushaltsvorschlages
7. Festlegung der Eintrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren, dies gilt ausdrücklich nicht für die Verbandsabgabe
8. Satzungsänderungen
9. Der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen

## **§13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann - unbeschadet einer Auflösung durch die Vereinsbehörde oder Löschen durch das Registergericht - nur durch die Mitgliederversammlung durch Anwesenheit von 50% aller stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich die Art der Abwicklung und wählt die Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtlich zuständige Gemeinde zu übertragen mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Pillham, den 23. März 1996

*Eingetragen im Vereinsregister des  
Amtsgericht Passau unter VR 672  
am 29. April 1996*

**Notizen:**